



Gesuch und Merkblatt betreffend vorsorgliche Beweisführung

Gesuch um vorsorgliche Beweisaufnahme

Kantonsgerichts des Kantons Zug
Einzelrichterin
Aabachstrasse 3
Postfach
6301 Zug

Gesuchsteller (Eigentümer): Vorname und Name: _____
Adresse: _____
Grundstück-Nummer: _____
Lage des Grundstücks: _____
(vertreten durch): _____

Gesuchsgegner 1 (Eigentümer): Vorname und Name: _____
Adresse: _____
Grundstück-Nummer: _____
Lage des Grundstücks: _____
(vertreten durch): _____

Gesuchsgegner 2 (Eigentümer): Vorname und Name: _____
Adresse: _____
Grundstück-Nummer: _____
Lage des Grundstücks: _____
(vertreten durch): _____

Gesuchsgegner 3 (Eigentümer): Vorname und Name: _____
Adresse: _____
Grundstück-Nummer: _____
Lage des Grundstücks: _____
(vertreten durch): _____

Gesuchsgegner 4 (Eigentümer): Vorname und Name: _____
Adresse: _____
Grundstück-Nummer: _____
Lage des Grundstücks: _____
(vertreten durch): _____

Sachverhalt

..... ist Eigentümer/in des GS Nr. GB der Gemeinde
..... Auf diesem Grundstück soll/en
errichtet werden.

Am wird voraussichtlich mit den Arbeiten begonnen. Es werden unter anderem folgende Arbeiten ausgeführt:

.....
.....

Diese Arbeiten können schädigende Auswirkungen auf die Nachbarliegenschaft/en des/der Gesuchsgegner/s haben.

Rechtsbegehren (Zutreffende/n Antrag/Anträge ankreuzen)

- Es sei der Zustand der Liegenschaften der Gesuchsgegner durch eine Expertise (Rissprotokolle) festzustellen.
- Betreffend die Liegenschaften GS Nrn der Gesuchsgegner seien (Anzahl) Setzungsmessungen/Nivellements durchzuführen.
- Betreffend die Liegenschaften GS Nrn der Gesuchsgegner seien (Anzahl) Erschütterungsmessungen durchzuführen.

Als Experte/Expertin wird vorgeschlagen:

Hinweis:

- Angaben über die Höhe der Expertenkosten machen bzw. allfällige Offerte einreichen.
- Falls der Experte/die Expertin mehrere Messungen vornehmen muss, sollte dem Gericht mit der Zusendung der Messergebnisse jeweils mitgeteilt werden, ob es sich bereits um die letzte Messung handelt oder nicht.
- Die Schlusskontrolle betreffend Zustandsaufnahmen (Rissprotokolle) ist nach Beendigung der Bauarbeiten mit einem neuen Gesuch separat zu beantragen.

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Bauherrn oder Vertreters:

Beilagen:

- Offerte für die Expertise
- Vollmacht des Vertreters

Merkblatt betreffend vorsorgliche Beweisführung

1. Parteien

Das Gesuch um vorsorgliche Beweisaufnahme muss die Bezeichnung aller Parteien und allfälliger Vertreter enthalten. Es ist Sache des Gesuchstellers, sämtliche Eigentümer der Liegenschaften, für welche die vorsorgliche Beweisaufnahme beantragt wird, als Gesuchsgegner mit aktueller Adresse aufzuführen. Die Eigentumsverhältnisse an den betreffenden Liegenschaften sind vom Gesuchsteller im ZugMap zu überprüfen (<https://www.zugmap.ch>) und ggf. beim Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug anzufragen. Steht eine Liegenschaft in gemeinschaftlichem Eigentum, so sind sämtliche Eigentümer zu bezeichnen und es sollte eine Vertretung oder die Verwaltung der Stockwerkeigentümergeinschaft angegeben werden.

2. Häufige Fehlerquellen

- Adressen

Fehlende Angaben betreffend die aktuelle Adresse des Gesuchstellers oder des Gesuchsgegners.

Fehlende Angaben zur Lage des zu bebauenden Grundstücks.

Hinweis: Zwischen der aktuellen Adresse des Gesuchstellers (Eigentümer) und der Lage der zu bebauenden Liegenschaft muss klar unterschieden werden, auch wenn beides identisch sein kann.

- Adressen von Stockwerkeigentümergeinschaften

- Entweder ist jeder einzelne Stockwerkeigentümer mit Name, Vorname und aktueller Wohnadresse aufzuführen (die Adresse kann, muss aber nicht identisch sein mit der Lage der durch den Experten aufzunehmenden Liegenschaft). In diesem Fall können die Stockwerkeigentümer auch durch einen Vertreter/eine Verwaltung vertreten werden.

- Oder die Stockwerkeigentümergeinschaft ist als solche zu bezeichnen (Bsp.: "Stockwerkeigentümergeinschaft Musterstrasse 5, 1234 Muster"). In diesem Fall muss eine Vertretung/Verwaltung der Stockwerkeigentümergeinschaft angegeben werden.

- Anzahl Gesuche bei mehreren Gesuchsgegnern

Wenn mehrere Gesuchsgegner betroffen sind, so muss der Gesuchsteller nicht für jede Gesuchsgegner ein separates Gesuch ausfüllen. Es genügt, wenn die Gesuchsgegner in einem einzigen Gesuch aufgelistet werden.

- Rechtsbegehren

Unter dem Titel "Rechtsbegehren" muss immer genau angegeben werden, welcher Antrag/welche Anträge gestellt wird/werden. Es genügt nicht, wenn sich die Anträge aus dem "Betreff" des Gesuchs oder aus der allenfalls eingereichten Offerte des Experten/der Expertin erahnen lassen. Vielmehr muss das Rechtsbegehren genau formuliert werden. Insbesondere ist im Falle von Setzungs- und Erschütterungsmessungen im Rechtsbegehren auch auszuführen, wie viele Messungen erfolgen sollen. Nur so ist für das Gericht ersichtlich, welche Messung die letzte ist bzw. wann das Verfahren abgeschlossen werden kann.

- **Schlusskontrolle**
Die Schlusskontrolle betreffend Zustandsaufnahmen (Rissprotokolle) ist nach Beendigung der Bauarbeiten mit einem neuen Gesuch separat zu beantragen.
- **Messungen**
Falls der Experte/die Expertin mehrere Messungen vornehmen soll, so sollte er/sie dem Gericht mit der Zusendung der letzten Messung mitteilen, dass dies die letzte ist.
- **Offerte für die Expertise**
Die Offerte für die Expertise ist dem Gesuch beizulegen.

3. **Retournierung der Eingabe**

Beachten Sie: Bei fehlerhaften, unklaren oder unvollständigen Angaben im Gesuch behält sich das Kantonsgericht Zug vor, das Gesuch zur Verbesserung zu retournieren.